



A-Post
Gemeinderat
Hauptstrasse 54
9475 Sevelen

8. Oktober 2015

Geschäft Nr. 14-4401

Gemeinde Sevelen: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Storchenhüel**

Am 9. September 2010 hat das Baudepartement des Kantons St.Gallen den Zonenplan der Gemeinde Sevelen genehmigt. Die vom Kantonsforstamt des Kantons St.Gallen erlassenen Waldgrenzen sind am 27. August 2010 in Rechtskraft erwachsen. Im Genehmigungsschreiben des Baudepartements wurde die Gemeinde Sevelen aufgefordert, im Gebiet Storchenhüel die Waldfeststellung nachzuholen sowie gewisse Grünzonen noch zu differenzieren. Dies erfolgt mit dem vorliegenden Teilzonenplan Storchenhüel

Der Gemeinderat hat den Teilzonenplan am 24. September 2012 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 3. Oktober bis 5. November 2012, dazu sind keine Einsprachen eingegangen. Der Teilzonenplan unterstand vom 12. März bis 10. April 2013 dem fakultativen Referendum, das nicht ergriffen wurde.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 750.--.



Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (zweifach)
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Kantonsforstamt (inkl. Erlass)